

Traktanden

- Begrüssung und Genehmigung der Traktandenliste
- 2. Protokoll der MV vom 12. März 2010
- 3. Wahl der Ko-Präsidentin/des Ko-Präsidenten
- 4. Mitteilungen
- 5. Jahresbericht des Vorstandes
- 6. Jahresrechnung 2010
- 7. Revisionsbericht 2010
- 8. Budget 2011 und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 9. Beitrittsgesuch Woko
- 10. Statutenänderung
- 11. Wahlen:
 - a) VAUZ-Organe
 - b) Vertretungen in die universitären Kommissionen und Gremien
- 12. Varia



Statutenänderung

Alt:

§ 3

- (2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung aufgezählten der nachfolgend Personengruppen, Universitätsinstituten. -kliniken. -seminarien oder in der Universitätsverwaltung der Erziehungsvon bzw. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angestellt sind oder in vergleichbarer Stellung aus anderen Mitteln entlöhnt werden:
 - Assistentinnen und Assistenten,
 - Assistenzärztinnen und Assistenzärzte.
 - Oberassistentinnen und Oberassistenten,
 - Oberärztinnen und Oberärzte,
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- wissenschaftliche Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Ausserdem gelten als Mittelbauangehörige:
 - Lehrbeauftragte der Universität Zürich (gemäss § 8 Universitätsgesetz)

Änderungsantrag zu Version in Versand:

§ 3

- (2) Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen gemäss § 9 Universitätsgesetz und §§ 19-21 Universitätsordnung der nachfolgend aufgezählten Personengruppen. Mittelbauangehörige müssen bei der Universität Zürich angestellt sein, können jedoch auch durch Drittmitteln entlöhnt werden:
 - Assistentinnen und Assistenten,
 - Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, sofern an der UZH angestellt,
 - Oberassistentinnen und Oberassistenten,
 - Oberärztinnen und Oberärzte, sofern an der UZH angestellt,
 - wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



WOKO

Die Woko vermietet gemäss ihren Statuten §2, Absatz 2d) auch Zimmer an Doktorierende. Den Statuten ist zudem zu entnehmen, dass juristische Personen, die der Zielsetzung der Genossenschaft verbunden sind und zur Lösung ihrer Aufgaben beitragen können, insbesondere Studierendenorganisationen und Organisationen ehemaliger Studierender, Genossenschafter werden können. Die Liste der Genossenschafter zeigt denn auch, dass die Studierendenorganisationen von Universität und ETH Zürich, wie auch die Alumniverbände dieser beiden Institutionen, Mitglied bei der Woko sind. Die Doktorierenden werden jedoch nur von Seiten der ETH, durch den AVETH, vertreten.

Die Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) setzt sich zu grossen Teilen aus Doktorierenden der Universität Zürich zusammen. Das Präsidium der VAUZ erachtet es daher als sinnvoll, wenn die VAUZ, analog zum AVETH, die Vertretung der Doktorierenden der Universität Zürich in der Woko übernimmt und möchte das Beitrittsgesuch der VAUZ in die Woko vom Januar 2004 erneuern.

Über dieses Beitrittsgesuch wird auch noch die Jahresversammlung der VAUZ vom 25. März 2011 befinden müssen. Da jedoch das erste Beitrittsgesuch an der Jahresversammlung vom 22. Januar 2004 einstimmig verabschiedet wurde, gehen wir davon aus, dass sich die diesjährige Jahresversammlung ebenfalls für einen Beitritt ausspricht.

Wir möchten den Vorstand der Woko daher bitten, den Antrag der VAUZ gutzuheissen und gemäss §3, Absatz 2 der Woko-Statuten der Generalversammlung der Woko vom 20. April 2011 den Antrag auf Aufnahme der VAUZ in die Woko zu stellen.

Antrag

Die Jahresversammlung der VAUZ stellt der Generalversammlung der Woko den Antrag die VAUZ in die Woko aufzunehmen.